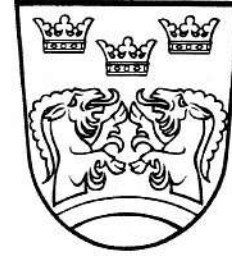


GEMEINDE OTTERFING

Landkreis Miesbach



Gemeinde Otterfing – Münchner Straße 13 - 83624 Otterfing

Betreff: **Anfrage SPD-Fraktion
„gleiches Recht für alle“**

Aktenzeichen: III/602-Hi

Die Fragen der SPD-Fraktion Otterfing zum BA „Tekturplan zur Errichtung eines Betriebsgebäudes auf Fl.Nr. 174, Markweg 48 werden wie folgt beantwortet.

Zu 1.

Es handelt sich hier um ein Bauvorhaben nach § 35 Abs.1 BauGB.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich daher rein auf Grundlage der Einschätzung der dafür zuständigen Fachbehörde, dem Amt für Landwirtschaft und Forsten. Daher war eine genaue Überprüfung des Lageplanes durch die Gemeindeverwaltung nicht veranlasst.

Zu 2.

Da die Divergenzen nicht offensichtlich waren und der Lageplan von der Gemeinde nicht zu prüfen war (siehe 1.) ist kein Fehlverhalten der Verwaltung feststellbar.

Zu 3.

Die Bauüberwachung obliegt allein der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Miesbach.

Zu 4.

Aufgrund der vorbezeichneten nicht offensichtlichen Divergenzen in den Unterlagen war es das Ansinnen der Verwaltung und des Bürgermeisters, vom Fragesteller den Gegenstand seiner Anfrage anhand der Planunterlagen verständlich erläutert zu bekommen.

Zu einem Gespräch war der Fragesteller allerdings nicht bereit. Mehrmalige Bitten um Terminabsprache wurden nicht beantwortet.

Zu 5.

Da die Verwaltung den Datenschutz und die Geheimhaltungspflicht – im Gegensatz zum Fragesteller – ernst nimmt, kann hierzu im Rahmen einer öffentlichen Anfrage keine Stellung bezogen werden.

Zu 6.

Seit vielen Jahren weichen die Entscheidungen des Gemeinderates in Bausachen aufgrund der sorgfältigen fachlichen Vorbereitung durch die Verwaltung praktisch nie von der abschließenden Entscheidung der Baugenehmigungsbehörde ab. Aufgrund des Umstandes, dass das Vorhaben nach § 35 Abs.1 BauGB zu beurteilen war (siehe 1.), hätte sich auch unter Zugrundelegung des aktuellen amtlichen Lageplanes in der Sache keine andere Beurteilung ergeben. Insofern entbehrt die Behauptung, die Unterlagen seien nicht belastbar gewesen, jeglicher sachlicher Grundlage.

Zu 7.

Für die Abgabe von Bauunterlagen sind allein der Antragsteller und sein Planfertiger verantwortlich.

Es ist weder Sache der Verwaltung noch des 1. Bürgermeisters, das Antragsgebaren politisch zu bewerten.

Abschließend sei noch folgendes bemerkt:

Es verwundert schon sehr, dass unter Bezugnahme auf die Auskunft des Landratsamtes Versäumnisse der Gemeindeverwaltung Otterfing angeprangert werden, obwohl die Feststellung und Ahndung von Bauverstößen doch gerade in den Zuständigkeitsbereich der vom Landrat geleiteten Unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt fallen.

{ Es wäre im Übrigen wünschenswert, wenn der Wahlkampf nicht auf den Rücken
{ langjähriger und verdienter Mitarbeiter ausgetragen wird.

Otterfing, 14.05.2019



Heinz Hirz